SATZUNG

des Landkreises Kassel

über die Erhebung einer Jagdsteuer in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 13.03.1992, geändert durch Kreistagsbeschluss vom 27.02.2014

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 786, 794), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134) hat der Kreistag des Landkreises Kassel am 13.03.1992, geändert durch Kreistagsbeschluss vom 27.02.2014, folgende Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer beschlossen, die in dieser Fassung ab dem 01.01.2014 gilt:

§ 1 Steuererhebung

Der Landkreis Kassel erhebt eine Jagdsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechtes (§1 des Bundesjagdgesetzes) im Kreisgebiet.

§ 3 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Landkreis gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben lässt.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 2 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tag desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 2 weggefallen ist.
- (3) Mehrere Jagdsteuerpflichtige eines Jagdbezirks haften als Gesamtschuldner. Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines Eigenjagdbezirks.

§ 4 Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich 20 v.H. des Jagdwertes.
- (3) Das Steuerjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Jagdwert bei verpachteten Jagden

(1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist, nicht jedoch der zu ersetzende Wildschaden. Macht der Pächter zu Gunsten des Verpächters freiwillige Aufwendungen, so sind diese als steuerpflichtige Nebenleistungen anzusehen, wenn aus der Geringfügigkeit des vertraglich vereinbarten Pachtpreises und der Höhe der freiwilligen Leistungen auf die Absicht geschlossen werden kann, die Steuerpflicht zu vermindern.

Der Geldwert der Nebenleistungen wird, soweit erforderlich, vom Kreisausschuss – nach Anhören eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen – geschätzt.

- (2) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der von dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Anderenfalls ist der von dem Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert der Besteuerung zugrunde zu legen.
- (3) Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer von Beginn des Vierteljahres an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt, entsprechend. Das gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung.

§ 6 Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar ein sich aus den versteuerten Jahrespachtpreisen aller verpachteten Jagden im Landkreis errechneter Durchschnittsbetrag. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Dieser Durchschnittsbetrag ist getrennt nach Hochund Niederwildjagden aus dem Jagdwerten des dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahres nach dem Stichtag vom 01.04. zu ermitteln und mit Wirkung für die nächsten fünf Steuerjahre abgerundet auf volle Deutsche Mark festzusetzen, erstmals für das

Steuerjahr 1992. Der Kreisausschuss stellt die zugrunde zu legenden Durchschnittswerte fest und gibt sie öffentlich bekannt.

§ 7 Unangemessen niedriger Pachtpreis

Die Berechnung des Jagdwertes nach § 6 kann auch bei verpachteten oder unterverpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn der tatsächliche Pachtpreis erheblich und offensichtlich unangemessen niedriger ist.

§ 8 Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet kreisfreier Städte oder anderer Kreise, so ist der Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teils nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Steuerbeträge, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBI. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Erklärungspflicht, Steuerschätzung

- (1) Der Steuerpflichtige hat unaufgefordert den Eintritt der Steuerpflicht und den Jagdwert (§ 5) sowie alle Veränderungen in den Verhältnissen, die auf die Steuerpflicht und Höhe der Steuer Einfluss haben, dem Kreisausschuss innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
- (2) Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb von 4 Wochen über die steuererheblichen Tatsachen schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Kommt der Steuerpflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Steuer nach einem geschätzten Jagdwert unter Berücksichtigung der nach § 6 ermittelten Durchschnittswerte festgesetzt.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Der Kreisausschuss kann im Einzelfall Steuern, deren Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Jagdsteuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.

§ 13 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1992 in Kraft, wie dies durch Beschluss des Kreistags vom 25.11.1991 (veröffentlicht in der HNA – Ausgabe vom 16.12.1991) angekündigt wurde.

(Dieser § 6 galt für die Ursprungsfassung der Satzung vom 13.03.1992)

Kassel, den 27.02.2014

Landkreis Kassel Der Kreisauschuß

gez.

Uwe Schmidt Landrat